



Anlage 4 – Finanzierung von Arbeitskreisen

1. Allgemein

Die AK haben auf Antrag beim Vorstand das Recht, gemäß der Geschäftsordnung Finanzanträge im StuPa zu stellen und diese dort zu begründen. Sie haben außerdem einen Anspruch auf Beratung mit dem Sprecherrat/ der Sprecherrätin Finanzen.

2. Veranstaltungen in Bayreuth

Das StuPa soll sich bei Finanzanträgen vor allem an folgenden Kriterien orientieren:

- (1) Die Veranstaltungen finden auf dem Gelände der Universität Bayreuth oder in der Stadt Bayreuth statt.
- (2) Die AK werden versuchen möglichst kostendeckend zu arbeiten und hierfür unter anderem Sponsoren anzuwerben.
- (3) Die Veranstaltungen müssen den vereinbarten Zweck des AK erfüllen (vgl. Anlage 1 sowie die jeweilige Einzelvereinbarung)

3. Veranstaltungen außerhalb Bayreuths

- (1) Veranstaltungen, die außerhalb Bayreuths stattfinden, und somit nicht für alle Studierenden gleichermaßen erreichbar sind, bedürfen jeweils einer Prüfung im Einzelfall.
- (2) Eine finanzielle Förderung ist nur dann gegeben, wenn der AK mit der Veranstaltung seine festgelegten Ziele verfolgt.
- (3) Zu Fahrten von Veranstaltungen können Reisekosten unter den folgenden Richtlinien erstattet werden:
 - a. Reisekosten werden bis zu einem Höchstbetrag des billigsten Zugtickets mit Bahncard 25 erstattet. Bei Reisen innerhalb Bayerns gilt das Bayernticket als Referenz.
 - b. Fahrten mit dem privaten PKW werden mit 15ct/km für den Fahrer/die Fahrerin zuzüglich 2ct/km pro Mitfahrende erstattet. Es gilt der Referenzwert aus 3 (2) a. der Finanzierung von Arbeitskreisen gilt auch für PKW-Fahrten als Höchstbetrag. Der Fahrer/die Fahrerin hat eine Liste mit Start- und Zielort, Kilometerangabe sowie Name und Unterschrift der Mitfahrenden anzufertigen.
 - c. Reisekostenerstattungen sind im Voraus vom StuPa zu genehmigen. Ein Antrag gem. § 3.1 GO scheidet aus.